

Gemeinde Isenbüttel

Landbreis Difhorn
Eing.: 19.MRZ 1985
Abt.

Begründung zum Bebauungsplan "Försterkamp Süd (I)"

für das Gemeindegebiet zwischen Triftweg, Südgrenze der Bebauung Königsberger Straße, Liststraße und Bahnlinie Braunschweig-Gifhorn (östlicher Teil)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bisherige Rechtsverhältnisse
- 2. Anlaß und Ziel des Bebauungsplanes
- 3. Begründung der Festsetzungen
- 4. Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen
- 5. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- 6. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

1. Bisherige Rechtsverhältnisse

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel, deren Mitgliedsgemeinde Isenbüttel ist, stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Försterkamp Süd (I)" allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer mittleren Geschoßflächenzahl GFZ = 0,4 dar. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht für das Plangebiet bisher nicht.

2. Anlaß und Ziel des Bebauungsplanes

Um der anhaltenden Nachfrage nach Baulandflächen zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse und der Eigentumsbildung der Bevölkerung in der Gemeinde Rechnung zu tragen, hat der Rat der Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Försterkamp Süd" beschlossen. Das Plangebiet stellt im Siedlungsgefüge eine Lücke zwischen den Baugebieten Försterkamp I und II und dem Baugebiet südlich des Bahnbogens zwischen Triftweg und Liststraße dar. Die Bedeutung dieser Fläche für die Landwirtschaft ist nicht besonders hoch einzuschätzen. Deshalb soll die Siedlungsentwicklung westlich der Liststraße durch die Bebauungsplanung auf lange Sicht zum Abschluß gebracht werden.

Die Abgrenzung des im Bebauungsentwurf dargestellten Plangebietes ergibt sich nicht aus dem unmittelbaren Bedarf an Baugrundstücken sondern aus der gewünschten Abrundung des Ortsbildes. Es ist daran gedacht, die Realisierung in Teilabschnitten zu vollziehen und nach dem jeweiligen Bedarf mehrere Bebauungsplanverfahren nacheinander durchzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Försterkamp Süd (I)" umfaßt deshalb nur den 1. Teilabschnitt des Gesamtgebietes. Zur Beurteilung der Situation wurde es als erforderlich angesehen, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange über die Gesamtplanung einzuholen, um daraus Erkenntnisse für eine sinnvolle Einteilung des Gebietes in Teilabschnitte gewinnen zu können. Dies gilt in besonderem Maße für eine sachgerechte Entwässerungsplanung. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gemeindegebietes zu schaffen.

3. Begründung der Festsetzungen

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, da sie vorwiegend dem Wohnen dienen sollen. Die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung mit der Geschoßzahl I, Grundflächenzahl 0,3 und Geschoßflächenzahl 0,4 sollen gewährleisten, daß eine der umgebenden Bebauung entsprechende lockere Siedlungsstruktur entsteht. Diesem Ziel dient auch die Festsetzung der Bauweise, die eine Bebauung mit nur Einzel- und Doppelhäusern zuläßt, sowie die textliche Festsetzung der Mindestgröße der Baugrundstücke. Die durch Baugrenzen umschlossenen, überbaubaren Flächen sind mit einer Bautiefe von 15 m so angelegt, daß eine straßenbegleitende, raumbildende Bebauung entsteht und die dazwischenliegenden Freiflächen als großzügige, zusammenhängende Gartenbereiche für eine angemessene Durchgrünung des Baugebietes zur Verfügung stehen.

Die vorgeschriebene Hauptfirstrichtung der Gebäude soll sicherstellen, daß die Bebauung den Anforderungen an die Gestaltung des Ortsbildes durch Einhaltung eines städtebaulichen Ordnungsprinzips gerecht wird.

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes ist durch eine den Anliegerverkehr sammelnde Straße in Verlängerung des Sachsenringes mit Anbindung an die Liststraße vorgesehen. Da diese Straße auch Verkehr aus dem bereits bebauten, nördlich angrenzenden Wohngebiet aufnehmen muß, soll sie in herkömmlicher Weise mit von der Fahrbahn durch Bordsteine getrennten, beiderseitigen Gehwegen und Parkbuchten ausgestattet werden. Die übrige Erschließung des Wohngebietes soll über befahrbare Wohnwege erfolgen, die als "verkehrsberuhigte Bereiche" im Sinne von Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung auszugestalten sind. Die Straßenfläche soll gemeinsam und gleichberechtigt von Fußgängern und Fahrzeugen genutzt werden können. Deshalb kann auf eine bauliche Trennung von Fahrbahn und Gehweg durch Bordsteine verzichtet werden, wodurch Erschließungskosten gespart und die Wohnqualitäten des Gebietes verbessert werden können. Um den Aufenthalt der Bewohner auf der Straße einschließlich der Spielmöglichkeit für Kinder zu begünstigen, soll auf eine entsprechende Ausgestaltung des Straßenraumes, vor allem auch durch die im Bebauungsplan festgesetzte Anpflanzung von Bäumen, besonders geachtet werden. Parkplätze sollen durch andersartige Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe besonders kenntlich gemacht werden. Insgesamt stehen der geplanten Zahl von zunächst 51 Wohneinheiten 19 festgesetzte öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Im nördlich angrenzenden Wohngebiet sind 2 Kinderspielplätze in

ausreichender Entfernung zum Plangebiet vorhanden.

Das Plangebiet ist durch die im Ortskern vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen ausreichend versorgt. Die Beseitigung von Haus- und Sperrmüll wird aufgrund der Satzung über die Müllbeseitigung im Landkreis Gifhorn durch den Anschluß an die zentrale Müllabfuhr sichergestellt. Die Versorgung mit Brauch- und Trinkwasser wird durch den Anschluß an das zentrale Wasserversorgungsnetz gewährleistet. Die schadlose Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß der Baugrundstücke an die zentrale Schmutz-

wasserbeseitigungsanlage.
Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes sowie des nördlich angrenzenden Baugebietes "Försterkamp", das teilweise über keine Regenwasserkanalisation verfügt, ist insgesamt problematisch, da die Hehlenriede als Hauptvorfluter nur unter Zwischenschaltung eines Regenwasserrückhaltebeckens und einer Pumpstation genutzt werden kann. Um die entwässerungstechnischen Möglichkeiten zu klären, hat die Gemeinde Isenbüttel ein hydraulisches Gutachten erstellen lassen, das als Grundlage für die Neuordnung der Gesamtsituation und für die Durchführung des notwendigen wasserrechtlichen Verfahrens nach § 10 i.V.m. § 154 Nieders. Wassergesetz i.d.F. vom 28.10.82 dienen soll. Mit dieser Maßnahme sind die Voraussetzungen für die einwandfreie Oberflächenentwässerung des Plangebietes geschaffen.

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischem Strom wird sichergestellt. Die Gasversorgung im Landkreis Gifhorn stellt sicher, daß das Plangebiet mit Erdgas versorgt wird. Schallimmissionen, die von der Neben-Bahnstrecke Braunschweig-Isenbüttel-Gifhorn auf das Plangebiet einwirken, können als unbedenklich angesehen werden. Die von der Deutschen Bundesbahn angegebenen Mittelungspegel von 63 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts liegen nach der Vornorm DIN 18005 unterhalb des als Planungs-richtpegel angegebenen Nachtwertes für allgemeine Wohngebiete und unterhalb der an Verkehrswegen zulässigen Überschreitung bis zu 10 dB(A) in Bezug auf den Tagwert. Besondere Lärmschutzmaßnahmen würden insbesondere auch unter Berücksichtigung einer möglichen Streckenstillegung einen wirtschaftlich unvertretbaren Aufwand darstellen. Um eine freie Signalsicht zu gewährleisten, sind entsprechende Sichtflächen im Plan zeichnerisch und textlich festgesetzt.

4. Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist es erforderlich, die Flächen für die Erschließung des Plangebietes zu erwerben und auszubauen.

Überschlägige Kosten

| Grunderwerb | 100.000, DM |
|--------------------------------------|-------------|
| Straßen- und Wegebau | 694.000, DM |
| Beitragsfähiger Erschließungsaufwand | 794.000, DM |
| Gemeindeanteil 10 % | 79.400, DM |

5. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Um eine gleichmäßige Belastung der Grundstückseigentümer, die in unterschiedlichem Umfang Flächen für öffentliche Zwecke abgeben müssen, zu erreichen, ist eine Neuordnung des Grund und Bodens erforderlich. Diese Neuordnung soll durch eine Gesellschaft vorgenommen werden.

Sofern die notwendige Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen zur Herstellung öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen durch vertragliche Regelung nicht erreicht werden kann und eine Umlegung nicht erfolgt, kann eine Enteignung dieser Flächen erforderlich werden.

6. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

Der ländliche Raum in Niedersachsen ist geprägt durch Ortsbilder, in denen das geneigte Dach vorherrscht. Dies trifft auch für die dem Plangebiet benachbarten Baugebiete zu. Bei der Vielzahl der geplanten Einzelgrundstücke ist zu befürchten, daß sich infolge unterschiedlichster individueller Vorstellungen und Wünsche eine Bebauung im Plangebiet ergibt, die einer angemessenen Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß § 1 BBauG nicht gerecht wird. Deshalb sollen mindestens für das weit in die freie Landschaft hineinwirkende Erscheinungsbild der Dächer entsprechende Mindestvorschriften erlassen werden.

Die vorgeschriebenen Dachneigungen und Dachdeckungen orientieren sich an herkömmlichen Bauweisen. Der für die Farbgestaltung gesetzte Rahmen ist relativ weit gefaßt, um einen möglichst großen Spielraum zu lassen. Er soll andererseits Gewähr dafür bieten, daß sich das Zusammenspiel der Dächer in farblich aufeinander abgestimmter Weise vollzieht. Die dem Straßenverlauf entsprechende Festlegung der Hauptfirstrichtung der Dächer soll der individuellen Einzelhausbebauung zu einem städtebaulich geordneten Erscheinungsbild verhelfen.

Mit der Festlegung der maximalen Trauf- und Firsthöhen soll vermieden werden, daß bei großflächigen Gebäudegrundrissen oder überhöhten Gebäudeaußenwänden unangemessen hohe Einzelbaukörper entstehen, die sich störend aus der umgebenden Bebauung heraus-

heben würden.

Textliche Festsetzungen

- Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 600 m² festgesetzt (§ 9 Abs.1 Nr.3 BBauG).
- 2. Die im Plan eingetragene Sichtfläche A-B-C ist von jeder sichtbehindernden Nutzung in einem Höhenbereich von 1,0 m bis 2,5 m über Straßenoberkante (Triftweg) und 1,5 m bis 4,0 m über Gleisoberkante (Bahnstrecke Braunschweig-Gifhorn) freizuhalten.

Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Försterkamp Süd I" gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG

vom 19.11.1984 bis 21.12.1984

öffentlich ausgelegen.

Isenbüttel, den 25.02.1985



NOTED N.M.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat diese Begründung zum Bebauungsplan mit der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Försterkamp Süd I" in seiner Sitzung am 28.01.1985 beschlossen.

Isenbüttel, den 25.02.1985

Sudo Andrews

Gemeindedirektor